



Stand: Dezember 2022

Anlage 2

Orientierungsrahmen für Not- und Übergangslösungen bei der Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer

Die folgenden Praxishinweise sollen Hilfestellung bei der Bewältigung der aktuell hochdynamischen und nicht kalkulierbaren hohen Zugänge unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) bieten. Die aktuelle Situation – die parallel von einem erheblichen Fachkräftebedarf im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geprägt ist – lässt den Jugendämtern trotz Aufbietung aller verfügbaren Ressourcen teilweise nur die Zeit, in einem ersten Schritt Übergangslösungen für die Betreuung und Unterbringung dieser Zielgruppe zu organisieren. Dies betrifft sowohl Jugendämter, die an den Hauptzugangsrouten und in Ballungszentren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII tätig werden, als auch Jugendämter, die im Rahmen der bundes- und landesweiten Verteilung kurzfristig Unterbringungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII schaffen und die Betreuung und Unterbringung von UMA in Anschlussmaßnahmen sicherstellen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es, wie schon während des Fluchtgeschehens 2015/2016, erforderlich, sowohl mit Blick auf die (vorläufige) Inobhutnahme als auch die Anschlussmaßnahmen pragmatische Lösungen umzusetzen. Hierzu sind bei Bedarf flexible Lösungen zur Unterbringung und Versorgung der UMA unter Anwendung aller Ermessens- und Handlungsspielräume der Aufsichtsbehörden zu prüfen und umzusetzen. Eine solche Prüfung ist jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalls und der konkreten regionalen und lokalen Unterbringungssituation vorzunehmen. Maßstab aller Lösungen ist die Sicherstellung des Kindeswohls. Dabei können auch Not- und Übergangslösungen erforderlich sein, damit die Jugendämter bei akuten Versorgungsengpässen insbesondere die Obdachlosigkeit von UMA vermeiden und dem Schutzauftrag im Rahmen der derzeit realisierbaren Möglichkeiten bestmöglich gerecht werden können. Not- und Übergangslösungen können von den fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03.2014, die den anzustrebenden Rahmen für eine regelhafte Versorgung beschreiben, ggf. deutlich abweichen. Not- und Übergangslösungen kommen nur dann infrage, wenn das Platzangebot in den regelhaften stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme, Anschlussmaßnahmen) nicht ausreicht bzw. verfügbar ist.

Entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung der Not- bzw. Übergangslösung kommen als Grundlage für deren Betrieb seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden insbesondere auch Duldungen bzw. Betriebserlaubnisse mit Auflagen und / oder Befristungen in Betracht.

Not- und Übergangslösungen können sowohl bei Angeboten zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII und Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII als auch bei Anschlussmaßnahmen Anwendung finden. Sie können bei Bedarf bei einer kindeswohlab sichernden niederschweligen Lösung (Stufe 1) beginnen, mit dem Ziel, sich so schnell wie möglich, ggf. auch schrittweise (Stufe 2 und 3), in Richtung der bestehenden fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung zu bewegen. Um die Betreuung und Unterbringung von UMA auch in der aktuellen Situation bestmöglich zu gewährleisten, ist dabei stets die höchstmögliche realisierbare Stufe (3, 2, 1) einer Not- und Übergangslösung anzustreben. Angebote der Stufe 1 sollen hierbei nur in Ausnahmefällen und als kurzzeitige Form der Betreuung und Unterbringung in Betracht kommen.

Bei Not- und Übergangslösungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und Inobhutnahme muss auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen der Rahmen der einrichtungsbezogenen Angebote grundsätzlich so gestaltet sein, dass mindestens folgende, gesetzlich vorgegebene Aufgaben durch das zuständige Jugendamt (ggf. mit Unterstützung des freien Trägers) zielgerichtet zu bewältigen sind und eine personelle Betreuung im entsprechenden Umfang gewährleistet ist:

Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII

- Erstgespräch und Altersfeststellung inkl. Dokumentation,
- bei Bedarf Hinzuziehung eines Dolmetschers,
- Klärung, ob Ausschlussgründe (gem. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 4 SGB VIII) für eine Verteilung vorliegen inkl. Prüfung des Gesundheitszustands,
- Entscheidung über den Ausschluss der Verteilung oder die Anmeldung der / des UMA zur Verteilung und Meldung personenbezogener Daten an die für die Verteilung zuständige Landesstelle,
- Organisation der Überführung der / des UMA zum § 42-Jugendamt bzw. Zusammenführung mit verwandten Personen.

Inobhutnahme von UMA gem. § 42 SGB VIII

- Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und / oder Pflegschaft),
- Durchführung des Verfahrens zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs und Einleitung der Hilfeplanung,
- Einleitung der Anschlussmaßnahme.

Anforderungen an Not- und Übergangslösungen im Rahmen (vorläufiger) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen

1. Räumliche Anforderungen

Jugendämter können UMA grundsätzlich unter Nutzung der ganzen Breite der Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe, die ihrem Bedarf, ihrer Reife und ihrem Entwicklungsstand entsprechen, unterbringen. Dazu zählen insbesondere Jugendwohnen, Pflegefamilien sowie Unterbringungsformen mit ergänzender ambulanter Betreuung.

Die aktuelle Situation erfordert es, dass für die Betreuung und Unterbringung von UMA jegliche – aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe noch vertretbare – Räumlichkeit ggf. auch vorübergehend zur Nutzung erschlossen wird (z. B. auch freie Kapazitäten in Gemeindehäusern, Schullandheimen, Jugendherbergen oder sonstigen Gebäuden), in der die Grundversorgung sichergestellt werden kann, möglichst ein gemeinsamer Aufenthaltsbereich verfügbar und ein Mindestmaß an Privatsphäre gewährleistet ist.

2. Orientierungslinie für die Organisation von Not- und Übergangslösungen

Ziel: Übergang zu einer uneingeschränkten Betriebserlaubnis (ggf. auch stufenweise).

a. Stufe 1

- Sicherstellung der Grundversorgung (angemessener Schlafplatz, Sanitäreinrichtungen, Versorgung mit Lebensmitteln).
- Sicherstellung medizinischer Versorgung (dringend zu empfehlen sind verbindliche Absprachen vor Ort zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich, insb. mit Gesundheitsämtern bzw. Kliniken / niedergelassenen Ärzten etc.).
- Gewährleistung der Erreichbarkeit einer festen Ansprechperson.
- Bedarfs- und altersangemessene Sicherstellung der Aufsichtspflicht.
- Gewährleistung einer zuständigen pädagogischen Leitungs- / Koordinierungsperson.
- Information der UMA über den weiteren Ablauf einer Jugendhilfemaßnahme, insb. über voraussichtliche zeitliche Abläufe (bei Bedarf Hinzuziehung eines Dolmetschers bzw. Sprachmittlers).
- Bei Unterbringung größerer Gruppen innerhalb bestehender Jugendhilfestrukturen ist sicherzustellen, dass Gefährdungen und auch gravierende Beeinträchtigungen bereits dort untergebrachter Kinder und Jugendlicher vermieden werden.

b. Stufe 2:

- Zusätzliches Vorhalten eines gemeinsamen Aufenthaltsbereichs.
- Betreuung in Kernzeiten durch ambulant hinzugezogene Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, ggf. ergänzt durch Hilfskräfte anderer Professionen.
- Im Bedarfsfall sollte die Möglichkeit bestehen, eine fachliche Einschätzung in Bezug auf behandlungsbedürftige Traumata einholen zu können.

c. Stufe 3:

- Organisation einer geregelten Gruppenstruktur (nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Personen pro Gruppe).
- Vorhalten eines gesonderten Gruppenraums.
- Regelmäßige Betreuung möglichst durch ausgebildete Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in den Kernzeiten (nachts und in den Zwischenzeiten als Rufbereitschaft).
- Angebot von Deutsch- bzw. Alphabetisierungskursen und punktuellen Freizeitangeboten.
- Pädagogische Fachkräfte können insbesondere im Bereich tagesstrukturierender Angebote (z. B. Freizeit- und Kulturangebote, Organisation der Übernahme gemeinsamer Dienste, gemeinsame Essenszeiten etc.) auch durch andere Berufsgruppen mit Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen ergänzt werden (im Rahmen der Einzelfallprüfung).
- Pädagogische Schulung der Betreuungskräfte und regelmäßige Fallbesprechungen sind möglichst sicherzustellen.

3. Eignung des Personals

Der Träger der jeweiligen Betreuungsform hat die Eignung der Personen weiterer hinzugezogener Dienste sicherzustellen (z.B. andere Träger, Wachdienste, etc.). Hierzu zählt insbesondere auch der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.